

Überlegungen zur Besteuerung der SE sollten sich aber nicht ausschließlich auf das materielle Steuerrecht konzentrieren. Steuerverfahrensrechtliche Harmonisierung ist in der EU außerhalb des Bereichs der Umsatzsteuer noch eine seltene Erscheinung. Der Wirkungsgrad der SE für unternehmerische Aktivitäten wird sich nicht zuletzt daran messen lassen müssen, wie durchschaubar, wie zeitaufwendig, wie gut organisiert ein wie auch immer beschaffenes Besteuerungsverfahren für eine SE mit Tochtergesellschaften in mehreren Mitgliedstaaten ist. Das gilt in Fragen der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der Finanzbehörden ebenso wie für die Vereinheitlichung von Verfahrensabläufen, Formularen und - nicht zu vergessen - der angewandten Terminologie. Die Finanzbehörden welches Mitgliedstaates sollen in einem SE-Besteuerungsfall mit Beteiligten in vier verschiedenen Ländern „führen“? Wie sollen Verfahrensabläufe koordiniert werden, wie soll die Steuerfestsetzung vonstaten gehen? Derartige Fragen berühren weit mehr als nur „technische Details“. Unsere Erfahrungen mit anderen hoheitlichen Verfahren im grenzüberschreitenden Bereich, sei es nur eine simple Zustellung nach dem EuGVÜ, verbieten wohl auch in diesem Punkt jeden übersteigerten Optimismus.

Über die meisten der vorstehenden Fragen lässt sich auch über dieses deutsch-französische Seminar hinaus lange diskutieren. Die wahrscheinlich interessanteste Diskussion bleibt freilich anderen vorbehalten: wem stehen die Steuern in welchen Proportionen zu, die auf die Tätigkeit, bei der Fusion, der Spaltung oder dem Erwerb von Anteilen einer oder mehrerer SE erhoben werden? Hier bleibt uns nur, mit Jeanne Boucourechliev, Autorin der vermutlich letzten französischen Monographie zur Gesellschaft europäischen Rechts vor der SE-Verordnung, etwas resigniert festzustellen: „Es handelt sich (...) nicht mehr um Harmonisierung der Rechte, sondern darum, Politik in Einklang zu bringen. Hier endet notwendigerweise die Rede des Juristen“.

Boucourechliev, a.a.O., S. 98.

Literaturhinweis:

Eine erste Gesamtdarstellung der SE in deutscher Sprache geben Andreas Jahn und Ebba Herfs-Röttgen, Partner unserer Sozietät, in *Der Betrieb* 2001, 631ff.

4. STEUERRECHTLICHE GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN BEI EINER GESCHÄFTSBETÄTIGUNG DEUTSCHER UNTERNEHMEN IN DEN VEREINIGTEN ARABISCHEN EMIRATEN

*von Rechtsanwalt Jörg Seifert,
al Sharif Advocates & Lewgal consultants, Dubai
und*

*Rechtsanwalt / Steuerberater Dr. Ulrich Eder,
Due Finance; Düsseldorf*

A.

Attraktivität einer Geschäftsbetätigung für deutsche Unternehmen

Der Nahe Osten und insbesondere die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) sind ein interessanter Absatzmarkt und wirtschaftlich günstiger Produktionsstandort für ausländische Unternehmen. Die starke Zahl der auf der BIG FIVE 2000 vertretenen deutschen Unternehmen sowie die kontinuierliche Steigerung der Gründung von Niederlassungen in den VAE zeigen deutlich, daß das wirtschaftliche Interesse an dieser Region weiter ungebrochen ist.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Investitionsentscheidung im Ausland ist die Möglichkeit einer steuergünstigen Gestaltung. Dies betrifft zunächst die steuerliche Behandlung in den VAE. Die Steuergesetzgebung ist in den VAE den einzelnen Emiraten vorbehalten. Die Steuergesetze sehen die Erhebung von Steuern vor, doch werden die meisten Bestimmungen in der Praxis nicht angewandt. Lediglich Banken und Unternehmen, die unmittelbar mit der Förderung und Verarbeitung von Öl, Gas und petrochemischen Produkten befaßt sind, sind steuerpflichtig. Somit unterliegen Unternehmen, die nicht in diese Kategorien fallen, momentan weder der Erhebung von Körperschaftsteuer noch anderweitiger Steuern in den VAE. Eine Änderung dieser Steuerpolitik ist aufgrund der wirtschaftlich und politisch stabilen Rahmenbedingungen auf lange Sicht nicht zu erwarten.

Die Steuerfreiheit in den VAE ist für deutsche Unternehmen nur insoweit vorteilhaft, als die in den VAE erwirtschafteten Gewinne nicht in Deutschland der deutschen Besteuerung unterzogen werden. Insoweit bedarf es einer sorgfältigen Gestaltung der gesellschaftsrechtlichen Strukturierung sowie der Ausgestaltung der Geschäftsbeziehungen zwischen beiden Ländern.

B.

Formen einer wirtschaftlichen Betätigung in den VAE

Grundsätzlich stehen ausländischen Unternehmen folgende Formen einer wirtschaftlichen Betätigung in den VAE zur Verfügung:

- Einzelexportgeschäft
- Vertrieb von Produkten unter Einschaltung eines Handelsvertreters
- Vertrieb von Produkten über einen Eigenhändler (Vertriebsgesellschaft)
- Gründung eines Repräsentationsbüros (nur indirekte wirtschaftliche Betätigung möglich)
- Gründung einer Zweigniederlassung (kein Vertrieb von Produkten möglich, nur Erbringung von Dienstleistungen)
- Gründung/Beteiligung an einem Joint Venture in den VAE (lediglich maximal 49% der Gesellschaftsanteile können von Ausländern gehalten werden)
- Gründung/Beteiligung an einer Niederlassung in einer der Freihandelszonen in den VAE (100% der Gesellschaftsanteile können von Ausländern gehalten werden)

C.

Vermeidung der deutschen Steuerpflicht ausländischer Gewinne

Die im Ausland erzielten Gewinne eines in Deutschland ansässigen Unternehmens unterliegen aufgrund des im deutschen Steuerrecht geltenden Prinzips des Welteinkommens grundsätzlich der deutschen Körperschaftsteuer. Dies schließt Einkünfte ausländischer Niederlassungen ein. Zwischen den VAE und Deutsch-

land besteht seit 1996 ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA), welches rückwirkend ab dem 01.01.1992 anwendbar ist und das deutsche Besteuerungsrecht in Teilbereichen einschränkt.

I.

Wirkungsweise des DBA aus Sicht deutscher Unternehmen

Das DBA bestimmt, daß Gewinne eines in Deutschland ansässigen Unternehmens lediglich der Besteuerung der VAE unterliegen, sofern das deutsche Unternehmen seine Tätigkeit in den VAE durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt. Liegt keine Betriebsstätte des deutschen Unternehmens in den VAE vor, unterliegen die in den VAE erzielten Gewinne des deutschen Unternehmens weiterhin der deutschen Besteuerung. Dieser Grundsatz ergibt sich aus Art. 7 Abs.1 DBA.

1.

Der Begriff der Betriebsstätte

Das Vorliegen der Betriebsstätte eines deutschen Unternehmens in den VAE ist somit von entscheidender Bedeutung für die Frage, ob die Gewinne des deutschen Unternehmens, die durch eine Geschäftstätigkeit in den VAE erzielt werden, der deutschen Besteuerung oder der Besteuerung der VAE unterliegen.

Der Begriff der Betriebsstätte ist in Art. 5 DBA legaldefiniert. Grundsätzlich muß es sich dabei um eine feste Geschäftseinrichtung handeln, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Als Betriebsstätte gilt gem. Art. 5 Abs 2 DBA:

- (1) ein Ort der Leitung,
- (2) eine Zweigniederlassung,
- (3) eine Geschäftsstelle,
- (4) eine Fabrikationsstätte,
- (5) eine Werkstatt oder
- (6) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, ein Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

Eine Bauausführung oder Montage gilt dann als Betriebsstätte, wenn deren Dauer neun Kalendermonate überschreitet.

Art. 5 Abs. 4 DBA führt eine Negativliste hinsichtlich solcher Einrichtungen auf, die nicht als Betriebsstätte gelten. Dabei handelt es sich um:

- (1) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden,
- (2) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden,
- (3) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden,
- (4) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen,
- (5) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen, sowie
- (6) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Ziffern (1) bis (5) genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebene Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

Im Umkehrschluß zu Art. 5 Abs. 4 f) kann bei den unter Art. 5 Abs. 4 a) - e) aufgeführten Tätigkeiten doch eine Betriebsstätte vorliegen, wenn die sich aus der festen Geschäftseinrichtung ergebende Gesamttätigkeit nicht vorbereitender Art ist oder keine Hilfstätigkeit darstellt.

2.

Vorliegen einer Betriebsstätte

Sofern ein deutsches Unternehmen seine Geschäftstätigkeit in den VAE durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt, unterliegen die dort erzielten Einkünfte dem Besteuerungsrecht der VAE. Die momentane Besteuerungspraxis nach dem Besteuerungsrecht der VAE ergibt, sofern es sich bei der Betriebsstätte nicht um Banken oder Unternehmen handelt, die unmittelbar mit der Förderung und Verarbeitung von Öl, Gas und petrochemischen Produkten befaßt sind, einen Besteuersatz von 0%.

Bei einem Transfer bzw. der Zurechnung solcher durch eine Betriebsstätte erwirtschafteten Gewinne an das deutsche Mutterunternehmen kommt grundsätzlich die Freistellungs- bzw. Anrechnungsmethode in Bezug auf die deutsche Steuer zum Tragen. Bei einer Freistellung richtet sich die Steuerbelastung des in den VAE erzielten Gewinns lediglich nach dem Steuerrecht der VAE. Da nunmehr das deutsche Steuerrecht auf in den VAE erzielte Gewinne nicht anwendbar ist und die VAE das Besteuerungsrecht nicht ausübt, bleiben die in den VAE erzielten Gewinne steuerfrei, es handelt sich um sog. „Weiße Einkünfte“. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die in den VAE gelegene Betriebsstätte eine „aktive“ Tätigkeit i.S.d. Art. 24 Abs. 1 c) DBA i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1-6 des deutschen Außensteuergesetzes (AStG) ausübt. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt kommt die sogenannte Anrechnungsmethode zum Tragen. Bei Anrechnung der in den VAE erhobenen Steuer hängt die Gesamtsteuerbelastung der in den VAE erwirtschafteten Einkünfte von der deutschen Steuerbelastung ab. Die Anrechnung bringt damit in tatsächlicher Hinsicht keine steuerrechtlichen Vorteile, da die anzurechnende Steuerbelastung 0% beträgt.

Eine aktive Tätigkeit i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 1-6 AStG liegt grundsätzlich dann vor, wenn es sich bei der Geschäftstätigkeit um

- Land- oder Forstwirtschaft,
- Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Montage von Sachen, Erzeugung von Energie sowie dem

- Aufsuchen der Gewinnung von Bodenschätzen,
- Betrieb von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen,
- Handel,
- Dienstleistungen oder
- Vermietung und Verpachtung

handelt. Diese Voraussetzungen sind allerdings wieder Einschränkungen unterworfen, insbesondere im Bereich Handel und Dienstleistungen (s.u.).

Als Resümee ist festzuhalten, dass bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen Gewinne einer in den VAE gelegenen Betriebsstätte einer deutschen Gesellschaft grundsätzlich von der deutschen Steuer freigestellt sind und damit letztlich steuerfrei verbleiben. Aufgrund dieser steuerlichen Rahmenbedingungen wird das deutsche Unternehmen regelmäßig daran interessiert sein, Gewinne in die steuerfreie ausländische Betriebsstätte zu verlagern. Hierbei sind jedoch die Grundsätze zur Einkunftsabgrenzung zwischen verbundenen Unternehmen (sog. „Verwaltungsgrundsätze“) zu beachten, die sehr komplexe Voraussetzungen zur Anerkennung von Leistungsbeziehungen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte enthalten.

3.

Einkünfte aus Dividenden

Interessante Gestaltungsmöglichkeiten ergeben sich aus dem DBA auch für Gewinne (Einkünfte aus Dividenden), die aus der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung einer deutschen Gesellschaft an einer Gesellschaft in den VAE entstehen. Sofern es sich bei der Muttergesellschaft um eine deutsche Kapitalgesellschaft handelt, die mit mindestens 10 % direkt an einer in den VAE gelegenen Kapitalgesellschaft beteiligt ist, können Gewinnausschüttungen der in den VAE gelegenen Gesellschaft an die deutsche Muttergesellschaft grundsätzlich von der deutschen Steuer freigestellt werden. Dies gilt jedoch ebenfalls nur unter der Voraussetzung, daß die in den VAE gelegene Gesellschaft eine aktive Tätigkeit i.S.d. Art. 24 Abs. 1 c) DBA i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1-6 des deutschen Außensteuergesetzes (AStG) ausübt (s.o.).

Eine aktive Tätigkeit im Bereich des Handel liegt z.B. nicht vor, wenn das deutsche Unternehmen an eine in den VAE gelegene Gesellschaft Waren liefert, an der sie selbst beteiligt ist. Dies würde grundsätzlich auf Vertriebsgesellschaften von deutschen Unternehmen zutreffen, sofern dieses an einer solchen Vertriebsgesellschaft in den VAE beteiligt sind. Allerdings sind die Voraussetzungen einer aktiven Tätigkeit i.S.d. Art. 8 Abs 1. Nr. 4 AStG dann erfüllt, wenn das deutsche Unternehmen bei einer derartigen Konstellation nachweist, daß die Vertriebsgesellschaft in den VAE einen

- (1) in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb
- (2) unter Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr unterhält und
- (3) die zur Vorbereitung, Abschluß oder Ausführung der Geschäfte gehörenden Tätigkeiten ohne Mitwirkung des deutschen Unternehmens ausübt.

Ähnlich strenge Voraussetzungen gelten für den Bereich der Dienstleistungen; dies soll hier jedoch nicht näher vertieft werden.

Sofern die obigen steuerlichen Voraussetzungen vorliegen, sind Gewinnausschüttungen der in den VAE gelegenen Gesellschaft an die deutsche Muttergesellschaft grundsätzlich von der deutschen Steuer freigestellt. Sofern allerdings die deutsche Muttergesellschaft solche Einkünfte aus Dividenden zur Ausschüttung an die Gesellschafter verwendet, unterliegen diese Einkünfte der Gesellschafter wiederum der Kapitalertragsteuer.

Sofern die obigen Voraussetzungen nicht geschaffen werden können, z.B. die Kapitalbeteiligung weniger als 10% beträgt oder es sich bei der VAE Gesellschaft oder dem Dividendenempfänger nicht um Kapitalgesellschaften handelt, sind Gewinnausschüttungen der in den VAE gelegenen Gesellschaft an den deutschen Dividendenempfänger nicht von der deutschen Steuer freigestellt. Hier kommt gem. Art. 24 Abs.1 b Nr.1 DBA lediglich die Anrechnungsmethode zum Tragen, die wie oben dargestellt, aufgrund des Besteuerungsgrundsatzes von 0% in den VAE grundsätzlich keine positiven steuerrechtlichen Auswirkungen für den Dividendenempfänger hat.

D.

Tatsächliche steuerrechtliche Auswirkungen bei einer Geschäftsbetätigung in den VAE

Auf die oben vorgestellten Formen einer wirtschaftlichen Betätigung in den VAE hat das DBA grundsätzlich folgende Auswirkungen:

I.

Einzelexportgeschäft

Die Gewinne eines deutschen Unternehmens, die durch Einzelexportgeschäfte in die VAE erzielt werden, unterliegen grundsätzlich der deutschen Besteuerung, da es hier schon am Vorhandensein einer Betriebsstätte i.S.d Art. 5 DBA fehlt.

II.

Vertrieb von Produkten unter Einschaltung eines Handelsvertreters/Vertrieb von Produkten über einen Eigenhändler

Die Gewinne eines deutschen Unternehmens, die unter Einschaltung eines Handelsvertreters/Vertrieb von Produkten über einen Eigenhändler in den VAE erzielt werden, unterliegen grundsätzlich der deutschen Besteuerung. Die Ausübung einer Geschäftstätigkeit unter Einschaltung eines lokalen Handelsvertreters oder einer lokalen Vertriebsgesellschaft begründet grundsätzlich keine Betriebsstätte, da Art. 5 Abs. 5 DBA im Hinblick auf deutsche Unternehmen besagt, daß ein Unternehmen nicht schon deshalb so behandelt wird, als habe es eine Betriebsstätte in den VAE, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern dieser im Rahmen seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit handelt.

III.

Gründung eines Repräsentationsbüros

Das Repräsentationsbüro einer ausländischen Gesellschaft darf keine aktiven wirtschaftlichen Tätigkeiten entfalten und somit keine Gewinne ausweisen. Die zu-

lässigen Aktivitäten beschränken sich auf Marktbeobachtung, Erstellung von Projektstudien, Marketing und Werbung für die Produkte und Dienstleistungen des Mutterhauses, Vermittlung von Verträgen zwischen lokalen Kunden und dem Mutterhaus, Kundenberatung, Beaufsichtigung von Handelsvertretern, Durchführung von Schulungen, Beobachtung öffentlicher Ausschreibungen. Das Repräsentationsbüro ist im Zweifel nicht als Betriebsstätte einzustufen, da es aufgrund des beschränkt zulässigen Aktivitätsrahmens wohl nur Tätigkeiten ausübt, die i.S.v. Art. 5 Abs. 4 e) DBA als vorbereitender Art oder Hilfstätigkeit einzustufen sind. Selbst wenn das Repräsentationsbüro als Betriebsstätte i.S.d. DBA zu qualifizieren wäre, würde es an Gewinnen mangeln, da dieses nach den hiesigen Vorschriften keine solchen erwirtschaften darf.

IV.

Gründung einer Zweigniederlassung

Die Gewinne eines deutschen Unternehmens, die durch die Tätigkeiten einer Zweigniederlassung in den VAE erzielt werden, unterliegen grundsätzlich nicht der deutschen, sondern der Besteuerung der VAE, da es sich hierbei regelmäßig um eine Betriebsstätte i.S.d Art. 5 DBA handeln wird. Die Zweigniederlassung darf keine Handels- und Produktionstätigkeiten entfalten, sondern ist auf die Ausübung von Tätigkeiten im Dienstleistungs- und Beratungssektor beschränkt, kann aber durchaus - und abhängig vom Einzelfall - eine aktive Tätigkeit i.S.d. § 8 Abs. 1 AstG erbringen. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, unterliegen die von der Zweigniederlassung erwirtschafteten Gewinne der VAE Besteuerung, sind von der deutschen Steuer freigestellt und können somit steuerfrei an die deutsche Muttergesellschaft abgeführt werden.

V.

Gründung/Beteiligung an einem Joint Venture in den VAE

Die Gründung/Beteiligung an einer Limited Liability Company (LLC) ist die in der Praxis am weitesten verbreitete Form eines Joint Ventures. Die LLC ist der

deutschen GmbH sehr ähnlich. Das Stammkapital einer LLC beträgt grundsätzlich Dhs 150.000,00 im Emirat Dubai jedoch Dhs 300.000,00. Ausländer und ausländische Unternehmen können sich in den VAE nur als Minderheitsgesellschafter an lokalen Gesellschaften beteiligen. Mindestens 51% des Gesellschaftskapitals sind zwingend einem VAE-Staatsangehörigen oder einer 100% in VAE-Eigentum stehenden juristischen Person zu überlassen. Es bestehen jedoch verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, um den beherrschenden Einfluß des Mehrheitsgesellschafters relativ zufriedenstellend zu kompensieren. Der ausländische Gesellschafter kann die Geschäftsführung übernehmen, die Gewinnverteilung kann abweichend von der Kapitalverteilung festgelegt werden und das Festlegen entsprechender Mindeststimmen bei Beschlußfassungen (Sperrminoritäten) sind geeignete und zulässige Mittel, die Vorrangstellung des lokalen Mehrheitsgesellschafters einzudämmen.

Sofern es sich bei dem deutschen Gesellschafter um eine Kapitalgesellschaft handelt, die mit mindestens 10 % direkt an einem in den VAE gelegenen Joint Venture in Form einer Kapitalgesellschaft (LLC) beteiligt ist und eine aktive Tätigkeit i.S.d. § 8 Abs.1 AstG vorliegt, können Gewinnausschüttungen der in den VAE gelegenen LLC an den deutschen Gesellschafter grundsätzlich von der deutschen Steuer freigestellt werden. Einzelunternehmer und Personengesellschaften kommen nicht in den Genuß der Freistellung von Dividendenzahlungen. Diese können allerdings die Vorteile des DBA grundsätzlich durch Einrichtung einer Betriebsstätte in Form einer Zweigniederlassung nutzen (s.o.).

VI. Gründung/Beteiligung an einer Niederlassung in einer der Freihandelszonen in den VAE

In den VAE gibt es mehrere Freihandelszonen, die dem ausländischen Investor die Möglichkeit bieten, eine 100% eigene Niederlassung zu gründen, ohne das Erfordernis einer lokalen Beteiligung wie dies grundsätzlich innerhalb der VAE bei dort ansässigen Joint Ventures vorgesehen ist. Es gibt grundsätzlich

drei verschiedene Möglichkeiten der Gründung einer Niederlassung in den Freihandelszonen der VAE:

- (1) Gründung einer Zweigniederlassung
- (2) Gründung eines Free Zone Establishment (FZE)
- (3) Gründung einer Free Zone Company (FZCO)
- (4) Gründung einer Limited Liability Company (LLC); bislang nur in der Dubai Technology, Electronic Commerce & Media Free Zone, in welcher die Dubai Internet City, die Dubai Media City und die Dubai Idea Oasis integriert sind, möglich.

Im Gegensatz zur Zweigniederlassung sind die FZE, die FZCO und die LLC juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die FZE, FZCO und LLC sind als Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu qualifizieren. Die FZE kann nur als Ein-Mann-GmbH gegründet werden, wohingegen die FZCO durch zwei bis fünf ausländische Gesellschafter gegründet werden kann. Die LLC in der Dubai Technology, Electronic Commerce & Media Free Zone unterliegt keinen Beschränkungen in der Anzahl der Gesellschafter und kann von einem oder beliebig vielen Gesellschaftern gegründet werden. Das Mindeststammkapital variiert in den verschiedenen Freihandelszonen. In der Jebel Ali Free Zone, der am besten entwickelten Freihandelszone in den VAE, beträgt das Stammkapital für eine FZE Dhs 1.000.000,00 und für eine FZCO Dhs 500.000,00. Das Mindeststammkapital einer LLC in der Dubai Technology, Electronic Commerce & Media Free Zone beträgt Dhs 500.000,00.

Sämtlichen Niederlassungsformen ist eine aktive Teilnahme am Wirtschaftsleben erlaubt, es können Waren importiert und exportiert werden. Die Freihandelszonen erteilen grundsätzlich Handels-, Dienstleistungs- oder Produktionslizenzen. Diese Lizenzen beschränken sich allerdings nur auf das Gebiet der jeweiligen Freihandelszone mit der Folge, daß diese Niederlassungen gesellschaftsrechtlich als nicht in den VAE ansässig gelten. Dies hat zur Folge, daß zum Export in die VAE ein Handelsvertreter, Importeur oder auch ein Joint Venture in Form einer Vertriebsgesellschaft benötigt wird.

1.
Zweigniederlassung

Hier gelten die steuerrechtlichen Ausführungen zur Zweigniederlassung innerhalb der VAE entsprechend. Im Gegensatz zur Zweigniederlassung innerhalb der VAE, die keine Handels- und Produktionstätigkeiten entfalten darf, bestehen solche Restriktionen in den Freihandelszonen nicht. Somit kann auch eine deutsche Personengesellschaft, die Handels- und Produktionstätigkeiten in einer Freihandelszone in Form einer Zweigniederlassung nachgeht, bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des DBA, so erwirtschaftete Gewinne grundsätzlich steuerfrei nach Deutschland transferieren.

2.
FZE, FZCO, LLC

Hier gelten die steuerrechtlichen Ausführungen zu einer Gründung/Beteiligung an einem Joint Venture innerhalb der VAE entsprechend. Sofern es sich bei dem deutschen Gesellschafter um eine Kapitalgesellschaft handelt, die in Form einer FZE, FZCO oder LLC gegründet ist und somit die deutsche Kapitalgesellschaft als Alleingesellschafter 100% der Gesellschaftsanteile hält oder die deutsche Kapitalgesellschaft mindestens zu 10% an einer FZCO, LLC beteiligt ist und eine aktive Tätigkeit i.S.d. § 8 Abs.1 AstG vorliegt, können Gewinnausschüttungen der in einer Freihandelszone gelegenen FZE, FZCO oder LLC an den deutschen Gesellschafter grundsätzlich von der deutschen Steuer freigestellt werden.

F.
Fazit

Deutsche Unternehmen können somit neben den anderen Investitionsanreizen, die die VAE ausländischen Investoren bietet, und soweit die Voraussetzungen des DBA vorliegen, gegenüber anderen Märkten enorme Wettbewerbsvorteile erzielen.

Aufgrund der komplexen Anforderungen, die das DBA an eine Freistellung von in den VAE erzielten Ge-

winnen stellt, sollte daher bei der Planung einer Geschäftstätigkeit in den VAE, das Vorliegen der Freistellungstatbestände, stets vorab geklärt werden. Dies gilt auch für die steuerrechtliche Behandlung anderer Einkunftsarten, die das DBA neben den hier vorgestellten vorsieht, z.B. Einkünfte aus Zinsen, Lizenzen, selbständiger/unselbständiger Erwerbstätigkeit, öffentlicher Dienst.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Autoren gerne zur Verfügung:

RA Jörg Seifert

Al Sharif Advocates & Legal Consultants

J.W. Marriott Hotel/Hamarain Centre, Gate 8, 1st Floor

P.O. Box 8867, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate

Tel.: 00971-4-2628 222

Fax: 00971-4-2628 111

Handy: 00971-50-636 7443

Email : seifert@dubailaw.com

Web Page: www.dubailaw.com

RA / Steuerberater Dr. Ulrich Eder

Duo Finance

Dr. Ulrich Eder

Rechtsanwalt und Steuerberater
www.ulricheder.com

Web Page: www.duofinance.ae